

# § 15 EGVO 2013 Gebühr für die statistische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 15.

Für die statistische Prüfung sind je zu prüfendes Los Gebühren gemäß Tarif K zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)